

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (21. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 8 Abs. 1 nach Nr. 9 BAföG)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Nach geltender Gesetzeslage erlischt der Anspruch eines ausländischen Ehegatten auf Ausbildungsförderung, der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Ehegatten abgeleitet wird, im Falle der dauernden Trennung oder der Scheidung. Durch die Ergänzung in Art. 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 BAföG) würde dieser Personenkreis dagegen in der Förderung verbleiben.

Eine derartige Ausweitung des zu fördernden Personenkreises ist wegen der schlechten Haushaltslage von Bund und Ländern abzulehnen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 13a Abs. 1 BAföG)

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 (weiter wie Entwurf Buchstabe a)

bb) Satz 3 wird aufgehoben.'

Begründung:

Bei Auszubildenden, die privat krankenversichert sind, ist derzeit in einer Vielzahl von Einzelfällen eine Rückfrage erforderlich, ob die Vertragsleistungen eine gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird auch durch das relativ geringe Einsparvolumen nicht gerechtfertigt. Der Krankenzuschlag beträgt zur Zeit monatlich 47 Euro. Der Abzug von einem Zehntel bei Privatversicherungen beträgt somit höchstens 4,70 Euro. Die Kosten, für den dafür notwendigen sehr hohen Verwaltungsaufwand, übersteigen bei weitem diesen Betrag.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 23 Abs. 4 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a In § 23 Abs. 4 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- "3. Arbeitslosengeld und Krankengeld, die zur Finanzierung des Lebensbedarfs des Auszubildenden dienen, werden voll auf den Bedarf angerechnet."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird vermieden, dass insbesondere bei zeitlich überschneidendem Bezug von gesetzlichen Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung) mit der Bewilligung von Förderungsleistungen (insbesondere ab Beginn des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird) eine Doppelbegünstigung eintritt. Derzeit werden derartige Entgeltersatzleistungen wegen der Freibetragsregelungen des § 23 Abs. 1 (in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2) BAföG im Ergebnis weitgehend von einer Anrechnung freigestellt, obwohl es sich um gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln handelt, die zur Finanzierung des Lebensbedarfs des Auszubildenden dienen und somit zweckidentisch sind.